

**Reglement über die Leistungen und die Aufnahme
von Bewohnerinnen und Bewohner
der
Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten, Liestal**

Gestützt auf Art. 10 des Stiftungsstatus der **Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten** vom 19.09.2022 und Ziffer 4.3 des Organisationsreglements gültig ab 01.09.2022 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Mittel

Die **Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten** (in der Folge FRENKENBÜNDTEN) bezweckt in der Region Liestal den Betrieb eines politisch und konfessionell neutralen Alters- und Pflegeheims, den Bau und Betrieb weiterer Alters- und Pflegeheime sowie von Alterswohnungen. Sie stellt das für den Betrieb notwendige Personal und die Finanzmittel sowie die Gebäulichkeiten zur Verfügung.

2. Dienstleistungen

FRENKENBÜNDTEN bietet im Rahmen des Stiftungszwecks Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Verpflegung, Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie weitere Dienstleistungen an, die dazu beitragen, die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten und zu fördern.

3. Aufnahmen

Grundlage

Die Leistungsvereinbarung mit den Vertragsgemeinden der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) bildet die Grundlage für die Behandlung von Aufnahmen.

Aufnahmeberechtigte Personen

Das Angebot richtet sich prioritär an pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden.

Aufnahme in das Heim finden Personen im AHV-Alter sowie IV-Vollrentenbezügerinnen und Vollrentenbezüger, die in der sozialen Gemeinschaft des Heimes leben können. Nicht aufgenommen werden Personen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung der Spitalpflege bedürfen.

Bei verfügbaren Betten können

- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in anderen Gemeinden des Kantons Basellandschaft aufgenommen werden, sofern die Finanzierung des Aufenthaltes gesichert ist.

- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden, sofern die Finanzierung des Aufenthaltes inklusive der zusätzlichen Subventionsverzinsung gesichert ist.

Bei Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern erhalten die Stiftergemeinden proportional zu ihrem Stiftungsbeitrag den Vorrang.

Nach den Stiftergemeinden werden Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gemeinden der APRL berücksichtigt.

Soweit noch Zimmer frei sind, können auch Personen, die ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Diese müssen die kantonalen Investitionsbeiträge durch einen Zuschlag zum Hotellerie Preis abgelten.

Ausserdem werden die Dringlichkeit einer Aufnahme, die spezifischen Regelungen zu Entlastungs- oder Daueraufenthalten (vgl. 4.) sowie der Zeitpunkt der Anmeldung als weitere Beurteilungskriterien beigezogen.

4. Spezifische Regelungen zur Aufnahme

Entlastungsaufenthalt (Kurzzeitaufenthalt)

Entlastungsaufenthalte sind zeitlich befristet. Sie werden ohne vorgängige Abklärung über die Bedarfsabklärungsstelle (BBS) abgewickelt und sind auf die für diesen Zweck vorgesehenen Betten und die vereinbarte Dauer beschränkt. Ein Übergang in den Langzeitaufenthalt wird individuell geprüft und kann nur entlang der Kriterien für Langzeitaufenthalte erfolgen.

Daueraufenthalt (Langzeitaufenthalt)

Daueraufenthalte sind zeitlich unbefristet.

Sofern mit einem Pflegebedarf von täglich weniger als 100 Minuten gerechnet werden muss, wird vorgängig von der Bedarfsabklärungsstelle (BBS) geprüft, ob der Daueraufenthalt im Pflegeheim mit Hilfe von ambulanten Angeboten vermieden werden kann. Da der Auftrag und damit die Finanzierung der Gemeinden auf einen täglichen durchschnittlichen Pflegebedarf von 120 Minuten ausgerichtet ist, werden stärker pflegebedürftige Personen bevorzugt aufgenommen und Aufnahmekapazitäten für diese Bedürfnislage vorgehalten.

5. Anmeldung

Das vom FRENKENBÜNDTEN vorgegebene Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Anmeldungen mit konkretem Eintrittswillen und nachgewiesenem Pflege- und Betreuungsbedarf werden schriftlich bestätigt.

6. Warteliste

Das FRENKENBÜNDTEN führt keine Warteliste. Plätze werden nach Verfügbarkeit und Pflegebedarf unter Berücksichtigung der Punkte 3. und 4. dieses Reglements vergeben.

7. Zuständigkeit

Über Aufnahmen entscheidet die Heimleitung.

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Stiftungsrat erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

8. Heimordnung

Mit der Aufnahme anerkennen Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter die Verbindlichkeit der Heimordnung sowie die Tarifliste des FRENKENBÜNDTEN.

Dieses Reglement ersetzt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24. März 2026 die Fassung vom 28. Juni 2023 und tritt per 1. April 2026 in Kraft. Das Reglement wird auf der Website des FRENKENBÜNDTEN publiziert.

Liestal, 24. März 2026

Der Präsident des Stiftungsrates:



Daniel Roth

Die Aktuarin des Stiftungsrates:



Stephanie Winkler